

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 513, § 337 a.F., § 232; GG Art. 19 Abs. 4,
Art. 103 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 183/76

Urteil des BAG vom 11. August 1977

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 183/76

2 Sa 872/75 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
11. August 1977

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. August 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Gehring und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Hoechst für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Februar 1976 - 2 Sa 872/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1974 als Verkaufsrepräsentant bei der Beklagten beschäftigt war, hat beim Arbeitsgericht G mit der Klage Ansprüche auf Rechnungslegung und Zahlung gegen die Beklagte geltend gemacht. Das Arbeitsgericht G erklärte sich mit Beschluß vom 12. September 1975 für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht K. Zu dem vor dem Arbeitsgericht K, Gerichtstag M, anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung vom 3. November 1975 erschien niemand für den Kläger. Das Arbeitsgericht erließ daraufhin auf Antrag der Beklagten ein klageabweisendes Versäumnisurteil. Auf den Einspruch des Klägers wurde am 24. November 1975 um 10.45 Uhr ein Termin zur Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache vor dem Arbeitsgericht K, Gerichtstag M, bestimmt. Zu diesem Termin erschien für den Kläger wiederum niemand. Das Arbeitsgericht verkündete deshalb auf Antrag der Beklagten ein zweites Versäumnisurteil und verwarf den Einspruch des Klägers gegen das Versäumnisurteil vom 3. November 1975.

Seine Berufung gegen dieses zweite Versäumnisurteil hat der Kläger darauf gestützt, er sei durch einen unabwendbaren Zufall daran gehindert gewesen, den Termin vom 24. November 1975 wahrzunehmen. Ihm werde von der Deutschen Angestelltengewerkschaft Rechtsschutz gewährt. Innerhalb der Deutschen Angestelltengewerkschaft sei der Rechtsschutz für die Mitglieder so organisiert, daß die für das jeweilige Mitglied örtlich zuständige Bezirksgeschäftsstelle für die Prozeßführung verantwortlich sei. Auch wenn ein auswärtiges Arbeitsgericht in der Sache örtlich zuständig sei, verbleibe es bei dieser Regelung; lediglich die Termine würden dann durch die Rechtsstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft wahrgenommen, in deren Bezirk das auswärtige Arbeitsgericht liege. Für die Prozeßführung in der Sache des Klägers sei die Bezirksgeschäftsstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft in G verantwortlich gewesen. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, der Gewerkschaftssekretär F, habe die gesamte Rechtsschutzakte ein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

schließlich der Ladung zum Termin vom 24. November 1975 am Donnerstag, dem 20. November 1975 in G zwischen 15.00 und 16.00 Uhr bei der Post als Einschreibebrief an die Bezirksgeschäftsstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft in K aufgegeben. Dieses Einschreiben sei erst am Montag, dem 24. November 1975 um 12.00 Uhr mit der Paketpost bei der Bezirksgeschäftsstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft in K zugestellt worden, so daß der Termin in M von der K Geschäftsstelle nicht mehr habe wahrgenommen und das ergangene zweite Versäumnisurteil auch nicht auf andere Weise - z.B. durch telefonische Bitte um Vertagung - habe verhindert werden können.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in G habe sich aber darauf verlassen dürfen, daß das Einschreiben entsprechend den normalen Brieflaufzeiten der Bundespost am Freitag, dem 21. November 1975 bei der Bezirksgeschäftsstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft in K eingehen, spätestens aber am Montag, dem 24. November 1975 um ca. 9.00 Uhr mit der Briefpost zugestellt werde. Die Wahrnehmung des Termins wäre dann sichergestellt gewesen. Damit, daß das Einschreiben erst am Montag, dem 24. November 1975 um 12.00 Uhr zugestellt werde, habe er nicht rechnen müssen.

Der Kläger hat beantragt,

das Versäumnisurteil vom 24. November 1975 aufzuheben und die Sache an das Arbeitsgericht K zurückzuverweisen.

Die Beklagte hat beantragt,

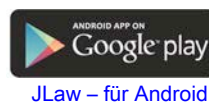
die Berufung zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in G habe nicht mit ausreichender Sicherheit darauf vertrauen dürfen, daß ein am Donnerstag, dem 20. November 1975 um 16.00 Uhr in G aufgegebenes Einschreiben in jeden Falle schon am nächsten Tag bei der Bezirksgeschäftsstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft in K noch vor Dienstschluß eintreffen werde; er habe auch damit rechnen müssen, daß

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

am Wochenende keine Post zugestellt werde. Es sei dann aber keineswegs sicher gewesen, am Montag, dem 24. November 1975 werde die Postzustellung in K so rechtzeitig erfolgen, daß der Termin um 10.45 Uhr in M noch wahrgenommen werden konnte. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in G habe deswegen die notwendige Sorgfalt mit der Absendung seines Einschreibens erst am Donnerstag, dem 20. November 1975 nicht beachtet; ein Fall der unabwendbaren Säumnis liege deswegen nicht vor.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision begehrt der Kläger die Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht K .

Entscheidungsgründe:

Es bedarf noch weiterer tatsächlicher Feststellungen; der Rechtsstreit muß deswegen an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

I. Ein zweites Versäumnisurteil kann nach § 513 Abs. 2 ZPO mit der Berufung mit der Begründung angefochten werden, daß ein Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. Ein solcher Fall wurde von der Rechtsprechung auch dann angenommen, wenn die Säumnis der Partei auf einen unabwendbaren Zufall zurückzuführen war. Dies beruht auf der Überlegung, daß nach dem hier anwendbaren § 337 ZPO a.F. das Gericht kein Versäumnisurteil erlassen durfte, sondern nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen mußte, sofern eine Partei durch einen unabwendbaren Zufall am Erscheinen verhindert war (BAG 17, 32 [34] = AP Nr. 1 zu § 89 ZPO [zu 1 der Gründe]; BAG AP Nr. 1 zu § 337 ZPO [zu 2 der Gründe]; zuletzt: Urteil des Dritten Senats vom 11. November 1976 - 3 AZR 641/75 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 176 ZPO [zu I der Gründe]).

Der Kläger hat sich darauf berufen, daß die Säumnis für ihn unabwendbar gewesen sei, weil die für die Wahrnehmung des Termins vorgesehenen Untervertreter in K ohne Verschulden seines

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a UrhG geschützt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a UrhG geschützt.

- 6 -

der Begründung versagt, der Betroffene habe "nach Sachlage" oder "erfahrungsgemäß" mit einer Verzögerung der Sendung rechnen müssen (BVerfGE 41, 23 [27, 28]). Entsprechendes gilt entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, wenn die Partei, gegen die ein zweites Versäumnisurteil ergangen ist, sich darauf beruft, daß ihre Säumnis auf eine verzögerliche Briefbeförderung zurückzuführen war. Auch in diesem Fall trifft die Verzögerung die Partei als unabwendbares Ereignis, das sie nicht beeinflussen kann und sich folglich auch nicht zuzurechnen lassen braucht.

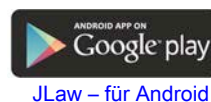
II. Wenn freilich ein Prozeßbevollmächtigter - wie im vorliegenden Falle - die Bundespost benutzt, um seinen Untervertreter von einem von ihm wahrzunehmenden Termin zu benachrichtigen, so kann die verzögerliche Beförderung der Benachrichtigung nur dann als ein die Säumnis entschuldigendes, unabwendbares Ereignis angesehen werden, wenn der Prozeßbevollmächtigte davon ausgehen darf, mit der bloßen Benachrichtigung seines Unterververtreters alles Erforderliche getan zu haben. Dies kann er nur, wenn er den Umständen nach darauf vertrauen kann, der Untervertreter werde in der Lage und bereit sein, in diesem Termin vor Gericht aufzutreten. Muß der Prozeßbevollmächtigte dagegen damit rechnen, daß der Untervertreter anderweitig beschäftigt und unabkömmlich und deswegen außer Stande sein könnte, den Termin wahrzunehmen, dann ist allein mit der brieflichen Benachrichtigung des Unterververtreters vom Termin die erforderliche Sorgfalt und Vorsicht nicht beachtet. Vielmehr muß sich in einem solchen Falle der Prozeßbevollmächtigte, der einen Untervertreter mit einer Terminvertretung beauftragt, gegebenenfalls durch eine Rückfrage vergewissern, daß seine Vertretung gewährleistet ist. Es gilt für ihn das gleiche wie für den Anwalt, der einen anderen Anwalt mit der Einlegung eines Rechtsmittels beauftragt (vgl. hierzu BGHZ 50, 82 ff.; BGH VersR 1973, 573; BGH VersR 1976, 773).

Hat der Prozeßbevollmächtigte aber allein mit der Benachrichtigung seines Unterververtreters die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten nicht erfüllt, so kann er sich auch nicht darauf berufen, daß es durch die verzögerliche Benachrichtigung ohne sein Verschul-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

den zur Säumnis im Termin gekommen sei. Denn die Verzögerung der Briefbeförderung hätte nicht zur Säumnis geführt, wenn der Prozeßbevollmächtigte im übrigen seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen wäre und sich davon vergewissert hätte, daß die Vertretung in Ordnung ging. Ein die Säumnis entschuldigendes, unabwendbares Ereignis kann die Verzögerung des Benachrichtigungsschreibens daher nur dann sein, wenn der Prozeßbevollmächtigte davon ausgehen darf, daß mit der Benachrichtigung seines Unterververtreters die Wahrnehmung des Termins gesichert ist.

III. Im vorliegenden Falle hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt, ob das Benachrichtigungsschreiben bei Einhaltung der normalen Postlaufzeiten rechtzeitig bei der Geschäftsstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft in K zugestellt worden wäre; auch fehlt die Feststellung darüber, ob der Prozeßbevollmächtigte des Klägers annehmen durfte, die Geschäftsstelle der Deutschen Angestelltengewerkschaft in K werde bei einer entsprechenden Benachrichtigung nach den Gegebenheiten ihrer Organisation und ihrer personellen Ausstattung im Stande sein, die Wahrnehmung des Termins vom 24. November 1975 um 10.45 Uhr in M sicherzustellen.

Dies muß der Kläger beweisen. Nur wenn ihm dieser Nachweis gelingt, kann seine Berufung gegen das zweite Versäumnisurteil vom 24. November 1975 Erfolg haben und der Rechtsstreit zur sachlichen Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverwiesen werden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Gehring

Richter am Bundesarbeitsgericht Wendel hat Urlaub und ist durch Ortsabwesenheit an der Unterschrift verhindert

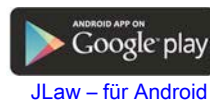
Dr. Stumpf

Handrack

Hoechst



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hinweis: Auch die Urteilsankündigung nach § 87a ff. UrhG geschützt.